









2. Die jenige/welchebergleichen Leutenicht angeben / und doch Biffenschafft davon haben/nach erlangter Gewißheit/oder da sie ihrer Pife fenichafft halber zu überweisen/bem Befinden nach/big zwen hundert Ehder Fifealischer Straffe verfallen fein/ auch zu derfelben Erlegung durch gureichende Erecutions Mittel angehalten werden/ dieselben aber fo ihres Unvermogens halber diese exprimire Geld Straffe der 200. Ebaler nicht erlegen können/ am Leibe gestraffet: 3. Auch diejenige Königl. Bediente/ in specie die Beambte und andere/ welche geworbene Leute bier und da anhalten / oder wann sie sich bep

ibnen angeben/ biefelben verheelen/oder gar zu ihrem Fortfommen ihnen Borfchub thun/mit dren hundert Thaler Straffe angefehen/ und zu deren

Entrichtung gleichfalß mittelft der Execution angehalten werden follen.
Dannenhero allen Beambten (Magifitaten/ Befehlichshabern/ twie auch den Baurmeistern/ Geschwornen und Gemeinen auff den Dörssern/ twie auch den Baurmeistern/ Geschwornen und Gemeinen auff den Dörssern/ twie auch den Baurmeistern/ Geschwornen und Gemeinen auff den Dörssern/ bieses Fürstenthumbs und zugehörigen Graffschaften hierburch ernstlich anbesohlen wird/sich hiernach eigentlich zu achten / und niemanden von denen ohne Passe durchteilenden Goldaten passiren zu lassen, sondern da dergleichen oder auch neugewordene Leute sich ansinden und betreten lassen, diefelbe alfofort ohn erwarten weiterer Ordre benm Ropff nehmen/wohl verwahren/und anhero emlieffern au laffen / auch Bericht davon auer statten; Bornach sich ein jeder zu achten bat; Dalberstadt den 18ten Jun. 1704.











